

Mätzler/Wirth

Todesermittlung

Grundlagen und Fälle

6. Auflage



Kriminalistik

Todesermittlung

Grundlagen und Fälle

Begründet von

Armin Mätzler †

Fortgeführt von

Prof. Dr. med. Dr. phil. Ingo Wirth

6., neu bearbeitete Auflage



Kriminalistik

[\[Bild vergrößern\]](#)

www.kriminalistik.de

Reihe

Grundlagen

Die Schriftenreihe der „Kriminalistik“

Autoren

Armin Mätzler (1930–2018), Leitender Kriminaldirektor a. D., Träger des Bundesverdienstkreuzes, 38 Jahre im Polizeidienst, 1960 Eintritt in die Kriminalpolizei, 13 Jahre Leiter der Dienststelle für Todesermittlungsverfahren und Tötungsdelikte, Leiter der Mordkommission der Kriminalhauptstelle Düsseldorf, ab 1983 Leiter der zuständigen Kriminalgruppe, 1985 bis 1990 Leiter der Abteilung Kriminalpolizei beim Polizeipräsidenten in Köln.

Ingo Wirth, geb. 1952 in Spremberg/Niederlausitz, Prof. Dr. med. Dr. phil., Studium der Medizin und Kriminalistik in Berlin, dort ab 1978 Gerichtsarzt, 1990 Hochschuldozent für Kriminalistik/Forensische Medizin an der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin, 2000–2017 Professor für Kriminalistik/Kriminologie an der heutigen Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg.

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-7832-4054-2

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 6221 1859 599

Telefax: +49 6221 1859 598

www.cfmueller.de

© 2022 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123
Heidelberg

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist
urheberrechtlich geschützt. Der Verlag räumt Ihnen mit dem
Kauf des e-Books das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des
geltenden Urheberrechts zu nutzen.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Der Verlag schützt seine e-Books vor Missbrauch des
Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement.
Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der
jeweiligen Anbieter.

Vorwort

Im Spätherbst 2018 erreichte mich die Nachricht, dass Armin Mätzler im Alter von 88 Jahren verstorben ist. Hinter ihm lag ein erfülltes Berufsleben mit mehreren verantwortungsvollen Funktionen in der Kriminalpolizei. Dazu gehörte eine vieljährige Tätigkeit als Leiter der Dienststelle für Todesermittlungsverfahren und Tötungsdelikte wie auch als Leiter der Mordkommission der Kriminalhauptstelle Düsseldorf. In diesen Funktionen konnte er die reichhaltigen Erfahrungen sammeln, die er in verschiedenen Publikationen der Fachöffentlichkeit vermittelte. Das vorliegende Werk „Todesermittlung“ stellt eine eindrucksvolle Gesamtschau seiner kriminalistischen Lebensleistung dar. Es verdeutlicht zugleich die enorme Verantwortung der Todesermittler bei der Aufdeckung von Tötungsdelikten und damit bei der Verfolgung dieser Erscheinungsform der Schwerstkriminalität.

Als ich vor Jahren die Neubearbeitung der „Todesermittlung“ von Armin Mätzler übernahm, war er noch am Leben. So konnte ich ihm das Konzept für die Neuauflage vorlegen und sein Einverständnis einholen. Dadurch weiß ich, dass ich das Werk seither in seinem Sinne fortführe, und so soll es auch bleiben. Möge der „Mätzler“ noch lange das Andenken an diesen verdienstvollen Kriminalisten bewahren.

Die 6. Auflage soll wiederum rechtliche und kriminalistische Grundlagen der Todesermittlung in Verbindung mit Praxiserfahrungen vermitteln. Über den Wert von Fallberichten schrieb der Berliner Kriminalist Hans Schneickert (1876–1944): „Die kriminaltaktische Lehre kann selbstverständlich nicht auf eine Kasuistik verzichten. Auch ältere Kriminalfälle können als Lehrbeispiele ein

theoretisches Interesse beanspruchen. Die Berücksichtigung der Kriminalgeschichte wird immer von einigem Nutzen sein, weil sie geeignet ist, die Kombinationsfähigkeit des jungen Kriminalisten anzuregen.“^[1]

Zeitlos und nach wie vor außerordentlich lehrreich ist auch die von Armin Mätzler gesammelte Kasuistik. Die Fallbeschreibungen zeigen auf, was sich aus einer nicht selten harmlos anmutenden kriminaltaktischen Ausgangslage entwickeln kann. Dabei wird deutlich, wie vielfältig die Probleme sind, mit denen sich der Todesermittler auseinandersetzen muss. Neben Fachwissen und Berufserfahrung sind Kreativität und Akribie bei den Ermittlungen notwendig, um das Zustandekommen eines Todesfalles aufzuklären. Manche Fallbeispiele verdeutlichen aber auch die Grenzen der kriminalistischen Untersuchungstätigkeit, sodass trotz intensiver Arbeit das zum Tod führende Geschehen unklar bleibt.

Die polizeilichen Ermittlungen in Sterbefällen werden vorrangig mit dem Ziel geführt, ein Fremdverschulden entweder festzustellen oder zweifelsfrei auszuschließen. Dementsprechend gehören zur vorgestellten Kasuistik auch einige Fälle, bei denen die Untersuchung ergab, dass ein Tötungsverbrechen vorliegt. Im Interesse der Leser gehen diese Fallbeschreibungen über das Todesermittlungsverfahren hinaus und umfassen auch das kriminalistische Vorgehen im Ermittlungsverfahren zur Aufklärung der aufgedeckten Tötungsdelikte.

Das Werk „Todesermittlung“ kann und soll kein Lehrbuch der Rechtsmedizin ersetzen und ist ebenso wenig ein Kriminalistik-Lehrbuch. Für eine Beschäftigung mit den rechtsmedizinischen Grundlagen kann auf das Buch „Rechtsmedizin“ aus der Schriftenreihe der „Kriminalistik“

verwiesen werden. Das notwendige Wissen aus der Allgemeinen Kriminalistik wird vorausgesetzt. Wer sich dennoch rasch und verlässlich informieren will, kann im „Kriminalistik-Lexikon“ nachlesen. Darüber hinaus finden sich im Literaturverzeichnis ausführliche Werke mit vertiefenden Informationen für den speziell interessierten Leser.

Der vorliegende Band soll auch künftig dazu beitragen, die polizeiliche Todesermittlung so zu gestalten, dass Tötungsverbrechen nicht unerkannt bleiben – ganz im Sinne von Armin Mätzler.

Berlin, im Januar 2022

Ingo Wirth

Inhaltsverzeichnis

Todesermittlung

Reihe

Autoren

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

A. Strafprozessuale Grundlagen der Todesermittlung

1. Nichtnatürliche Todesfälle

2. Unbekannte Tote

3. Anzeigepflicht der Polizei

4. Ermittlungsfolgen

B. Leichenschau und Leichenöffnung

1. Ärztliche Leichenschau

1.1 Problematik der ärztlichen Leichenschau

1.1.1 Feststellung des Todes

1.1.2 Irrtümliche Todesfeststellung – Fallbeispiele

1.1.3 Natürlicher oder gewaltsamer Tod?

1.1.4 Verkannte nichtnatürliche Todesfälle –

Fallbeispiele

1.1.5 Zunächst nicht entdeckte Tötungsdelikte –

Fallbeispiele

1.1.6 Fehlleistungen und ihre Ursachen

1.2 Problematik der Todesbescheinigung

1.2.1 Inhaltliche Gestaltung der Todesbescheinigung

1.2.2 Anzeigepflicht versus Schweigepflicht des Arztes

1.2.3 Fehlerhafte und abgeänderte

Todesbescheinigungen

- 1.3 Bestellung amtlicher Leichenschauer?
- 2. Gerichtliche Leichenschau
- 3. Gerichtliche Leichenöffnung
- C. Identifizierung unbekannter Toter
 - 1. Verfahrensregelung
 - 2. Kriminalistische Identifizierungsmaßnahmen
 - 2.1 Probleme der visuellen Identifizierung
 - 2.2 Vorrang naturwissenschaftlicher Identifizierungsverfahren
 - 2.3 Erfassung äußerer Identitätsmerkmale
 - 2.4 Leichendaktyloskopie
 - 2.5 Ermittlungsansätze
 - 2.6 Beschaffung von Vergleichsmaterial
 - 2.7 Wiedererkennungsmassnahmen
 - 3. Rechtsmedizinische Identifizierungsmethoden
 - 3.1 Leichenuntersuchung
 - 3.2 Gesichtsrekonstruktion
 - 3.3 Odontologischer Vergleich
 - 3.4 Röntgenbildvergleich
 - 3.5 DNS-Analyse
 - 4. Der Skelettfund
 - 4.1 Superimposition
 - 4.2 Gesichtsweichteilrekonstruktion
- D. Kriminalistische Ermittlungen bei Todesfällen
 - 1. Einsatzphasen und Ziele des Ersten Angriffs
 - 2. Sicherungsangriff
 - 3. Auswertungsangriff
 - 4. Ereignisortbefundbericht
 - 5. Hinweise zur abschließenden Bearbeitung

6. Fehlerquellen in Todesermittlungsverfahren
 - 6.1 Fehler bei der kriminalistischen Arbeit am Leichenfundort
 - 6.2 Fehler in Zeugenaussagen
 - 6.3 Vermisstensachen als Erscheinungsform latenter Tötungsdelikte
7. Probleme mit Sachverständigengutachten
8. Praxistipps für die Todesermittlung
- E. Die Phänomenologie des nichtnatürlichen Todes, dargestellt an Fällen
 1. Tod durch mechanisches Ersticken
 - 1.1 Strangulation und andere Erstickungsmechanismen
 - 1.1.1 Erhängen
 - 1.1.2 Erdrosseln
 - 1.1.3 Erwürgen
 - 1.1.4 Ersticken unter weicher Bedeckung
 - 1.1.5 Perthes'sche Druckstauung
 - 1.1.6 Lagebedingter Erstickungstod
 - 1.2 Zur Phänomenologie des Todes durch mechanisches Ersticken
 - 1.2.1 Erhängen – Selbsttötung oder Tod durch fremde Hand?
 - 1.2.2 Tötung durch Erdrosseln oder Selbsterdrosseln?
 - 1.2.3 Strangulationstod von Kindern – Unfall oder vorsätzliche Tötung?
 - 1.2.4 Tötung durch Erwürgen
 2. Tod durch scharfe Gewalt
 - 2.1 Folgen scharfer Gewalteinwirkung
 - 2.1.1 Schnittverletzungen

2.1.2 Stichverletzungen

2.1.3 Hiebverletzungen

2.2 Zur Phänomenologie des Todes durch scharfe Gewalt

3. Tod durch stumpfe Gewalt

3.1 Folgen stumpfer Gewalteinwirkung

3.2 Zur Phänomenologie des Todes durch stumpfe Gewalt

3.2.1 Blutergüsse – Folge stumpfer Gewalteinwirkung oder krankhafter Blutungsneigung?

3.2.2 Entkleidet und getötet?

3.2.3 Sturzbedingte Kopfverletzungen

3.2.4 Sturz aus großer Höhe

3.2.5 Überfahren und getötet oder getötet und überfahren?

4. Tod durch Schuss

4.1 Kriminalistische Probleme bei Schusstodesfällen

4.1.1 Erkennen von Ein- und Ausschuss

4.1.2 Schussentfernungsbestimmung

4.1.3 Schusshandfeststellung

4.2 Zur Phänomenologie des Todes durch Schuss

5. Tod im Wasser

5.1 Kriminalistische Probleme bei Wasserleichen

5.1.1 Leichenbeseitigung nach Tötungsdelikt oder Selbsttötung?

5.1.2 Verletzungen an Wasserleichen

5.2 Zur Phänomenologie des Todes in der Badewanne

6. Tod durch Brand

6.1 Kriminalistische Probleme bei Brandleichen

6.2 Zur Phänomenologie des Todes durch Brand

7. Tod durch Unterkühlung

7.1 Kriminalistische Probleme bei Todesfällen durch
Unterkühlung

7.2 Zur Phänomenologie des Todes durch Unterkühlung

8. Tod durch Strom

8.1 Kriminalistische Probleme beim Stromtod

8.2 Zur Phänomenologie des Todes durch Strom

9. Tod durch Vergiftung

9.1 Kriminalistische Probleme beim Vergiftungstod

9.2 Zur Phänomenologie des Todes durch Vergiftung

9.2.1 Problemfall Drogentod

F. Möglichkeiten und Grenzen der Aufdeckung rechtlich
relevanter Todesfälle - ein Resümee

Literatur

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Kleinste Knochenfragmente, aufgefunden nach einem Feldscheunenbrand
- Abbildung 2: Fragmente menschlicher Knochen, aufgefunden nach einem Feldscheunenbrand
- Abbildung 3: Menschlicher Torso mit starker Brandzehrung in einer Größe von 33,5 cm × 18,5 cm
- Abbildung 4: Leiche des Manfred Sch. am Tatort
- Abbildung 5: Die von den Obduzenten übersehene Schussverletzung im Hinterkopf von Manfred Sch.
- Abbildung 6: Die an einer Straßenböschung in Haßlinghausen aufgefundenen Männerbeine
- Abbildung 7: Der an der B 326 aufgefundene männliche Torso, dem Kopf, Hände und Beine fehlten
- Abbildung 8: Teile des sichergestellten Strangwerkzeugs
- Abbildung 9: Rekonstruktion des Erhängungsmechanismus, bei dem es zur Ausbildung einer zirkulär um den Hals verlaufenden und einer zweiten, ansteigenden Strangmarke gekommen war
- Abbildung 10: Der Erhängte im Rohbau

- Abbildung 11: Fesselung der Hände auf dem Rücken
- Abbildung 12: Der Erhängte im Wald
- Abbildung 13: Fesselung der Hände auf dem Rücken
- Abbildung 14: Punktförmige Blutungen (Petechien) in der Augenbindehaut
- Abbildung 15: Selbsterdrosseln mit zwei fest verknoteten Schnürsenkeln
- Abbildung 16: Selbsterdrosseln mit zwei fest verknoteten Schnürsenkeln
- Abbildung 17: Selbsttötung durch Halsschnitt. Beachte die suizidtypischen Probierschnitte!
- Abbildung 18: Selbsttötung durch Erstechen mit der suizidtypischen Entkleidung der Einstichregion
- Abbildung 19: Nach Beseitigung der Blutspuren stellte sich heraus, dass sich die Frau zwei Stichverletzungen beigebracht hatte
- Abbildung 20: Weitgehend entkleidete Frauenleiche im Wald - Verdacht auf Sexualmord
- Abbildung 21: Die entkleidete, blut- und schmutzverschmierte unbekannte Frauenleiche im Keller. Tötungsdelikt oder Unfall?
- Abbildung 22: Die ordentlich abgelegten Kleidungsstücke

der Frau auf der Kellertreppe

Abbildung 23: Auffindesituation der weitgehend entkleideten Leiche der Helga W.

Abbildung 24: Stirnhaut mit zwei Verletzungen, doch es war nur einmal geschossen worden

Abbildung 25: Rekonstruktion der Tat, bei der die Schmauchspuren der behaupteten Selbsttötung widersprachen

Abbildung 26: Die über der Trommel des Revolvers liegende Hand hatte alle Schmauchspuren aufgefangen

Abbildung 27: Drei untereinanderliegende Einschüsse im Bereich der linken Brustseite. Tatwaffe war ein Revolver, Kaliber .38 Special. Lag eine Selbsttötung vor?

Abbildung 28: Links der Einschuss im Hemd, rechts die großkalibrige Einschussverletzung in der Brust

Abbildung 29: Tatwaffe der Selbsttötung war eine Perkussionspistole, Kaliber .44

Abbildung 30: Selbst hergestellte Patronen für die Perkussionswaffe

Abbildung 31: Patronenhülsen aus Schreibpapier, Pulver aus Zündholzköpfen und selbst gegossene Projektile

- Abbildung 32: Das ausgebaute Schloss der Badezimmertür, der Schlüssel und der in der Wohnung des Tatverdächtigen aufgefundene Draht
- Abbildung 33: So war die Badezimmertür von außen bei innen steckendem Schlüssel verschlossen worden
- Abbildung 34: Der Ölofen, in dessen Brennkammer der Täter versucht hatte, sein Opfer zu verbrennen
- Abbildung 35: Die Leiche der 16 Jahre alten Postangestellten in der Brennkammer des Ölofens nach Abbau des Brenners und des Gebläseaggregats
- Abbildung 36: Die Füße des Opfers, aus denen Knochenteile herausgebrochen waren
- Abbildung 37: Armin Mätzler mit der Giftmörderin Gisela T. bei der Rekonstruktion der Tat
- Abbildung 38: Möglichkeiten der Aufdeckung rechtlich relevanter Todesfälle

A. Strafprozessuale Grundlagen der Todesermittlung

Die Rechtsgrundlagen für die polizeilichen Ermittlungen in Sterbefällen finden sich in der Strafprozessordnung (StPO) und sind somit Bundesrecht. Wesentlich für Leichensachen ist § 159 StPO. Ergänzend sind einige Regelungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) zu beachten.

Die Voraussetzungen für ein Todesermittlungsverfahren ergeben sich aus § 159 Abs. 1 StPO: „Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.“

Mit dieser kriminalpolizeilichen Bestimmung soll der Staatsanwaltschaft frühzeitig die Entscheidung darüber ermöglicht werden, ob ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts einzuleiten ist. Insofern dient § 159 Abs. 1 StPO zugleich der Beweissicherung, insbesondere durch Leichenschau und Leichenöffnung.^[1] Beide Untersuchungshandlungen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen (vgl. Nr. 36 RiStBV), denn die ärztlichen Feststellungen über die Todesursache können schon durch geringe Verzögerungen an Zuverlässigkeit verlieren.

Eine Mitteilung an das Amtsgericht kommt nur in Betracht, wenn der Amtsrichter schneller als der Staatsanwalt zu erreichen ist (vgl. §§ 165, 167 StPO). Wenn nicht Gefahr im Verzug besteht, gibt der Richter die Anzeige an die Staatsanwaltschaft ab. Bei Bekanntwerden eines rechtlich

relevanten Todesfalles im Sinne von § 159 StPO muss der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug der Amtsrichter, unverzüglich prüfen, ob und gegebenenfalls welche Ermittlungen zu veranlassen sind. Insbesondere hat er zu entscheiden, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung (§ 87 StPO) geboten ist. Zudem muss er die zur Identifizierung des Toten (§ 88 StPO) erforderlichen Maßnahmen treffen.

Rechtlich darf erst nach ärztlicher Diagnose (Ausnahme: Schleswig-Holstein) und Bescheinigung des Todes von einer *Leiche* gesprochen werden. Nach medizinischer Auffassung gilt als Leiche der Körper eines Verstorbenen, gekennzeichnet durch Leichenerscheinungen. Juristischer Ansicht zufolge ist eine Leiche der Körper eines toten Menschen oder totgeborenen Kindes, solange er noch nicht zerfallen oder noch nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden ist, wie Leichen oder Leichenteile für den Anatomieunterricht im Medizinstudium und Mumien.

Bei Neugeborenen unterscheidet man zwischen

- Lebendgeborenen und
- Totgeborenen.

Als lebendgeboren gilt ein Kind, wenn nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, unabhängig von Länge und Gewicht des Kindes oder von der Dauer der Schwangerschaft. Wenn ein Lebendgeborenes verstirbt, gilt es rechtlich generell als Leiche.

Ein Kind ist totgeboren, wenn es nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der maßgeblichen

Zeichen eines Lebendgeborenen und ein Gewicht von mindestens 500 g aufweist. Unter dieser Voraussetzung gilt auch ein Totgeborenes rechtlich als Leiche. Demnach gilt nicht als Leiche eine Leibesfrucht mit einem Körpergewicht unter 500 g, bei der nach dem Verlassen des Mutterleibes keines der Lebenszeichen vorhanden war. Sie wird als Fehlgeburt, Frühgeburt oder Abort bezeichnet.

Als menschliche Leiche gilt auch der Kopf oder Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers, die nicht zusammengeführt werden können. Alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe einer verstorbenen Person sind Leichenteile. Skelette oder Skeletteile gelten nicht mehr als Leiche (Ausnahme: Sachsen-Anhalt).

Im Todesermittlungsverfahren ist der Leichnam in aller Regel eines der wichtigsten Beweismittel. Die Leiche ist daher stets sicherzustellen oder zu beschlagnahmen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind die §§ 94 ff. StPO, die gleichfalls für die Sicherstellung von Gegenständen aus dem Nachlass gelten. Der Begriff Gegenstände in § 94 Abs. 1 StPO ist sehr weit auszulegen und erfasst auch Leichenteile, Feten sowie Körperinhalte, wenn sie vom Körper getrennt sind (z. B. Gewebe-, Blut- und Urinproben). Die nach § 159 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Bestattungsgenehmigung setzt keine zuvor erfolgte Beschlagnahme voraus, sondern ist unabhängig davon bei allen in Absatz 1 der Vorschrift genannten Todesfällen erforderlich. Eine Beschlagnahme des Leichenfundorts kann notwendig sein, wenn dort weitere Ermittlungen geführt werden müssen.

Der Rechtsstatus der Leiche ist zwar gesetzlich nicht normiert, aber Ansehen und Würde eines Verstorbenen genießen rechtlichen Schutz. In § 189 StGB wird die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener unter Strafe

gestellt. Die Vorschrift schützt das Pietätsempfinden der Angehörigen und die nach dem Tod fortbestehende Menschenwürde. Geschütztes Rechtsgut über den Tod hinaus bleibt auch der persönliche Lebens- und Geheimbereich (§ 203 StGB). Ebenso gelten bestimmte Rechte, wie Urheber- und Erbrechte, und Willenserklärungen des Verstorbenen weiter. Allerdings können Verstorbene im Fall eines nichtnatürlichen Todes ihre Obduktion nicht durch Verfügung von Todes wegen ausschließen (LG Mainz, NStZ-RR 2002, 43).

Durch den Straftatbestand Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) ist die Leiche im Wesentlichen gegen unbefugte Handlungen geschützt. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, „wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt“. Ebenso wird bestraft, „wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt“. Einige Probleme beim Umgang mit der Leiche sind durch § 168 StGB nur unvollkommen geregelt. Das betrifft beispielsweise die Zulässigkeit von Obduktionen, die Verwendung der Leiche als anatomisches Präparat sowie die Entnahme und Weiterverwendung natürlicher oder künstlicher Teile des toten Körpers.

Gemäß § 159 Abs. 2 StPO ist zur Bestattung die schriftliche Genehmigung („Bestattungsschein“) der Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Bestattungsgenehmigung hat der Staatsanwalt unverzüglich zu erteilen, wenn die Leiche nicht oder nicht mehr für Ermittlungen benötigt wird. Diese

Genehmigung muss dem Standesamt auf schnellstem Weg, beispielsweise durch Einschalten der örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörde, zugeleitet werden.

Für die Feuerbestattung muss eine ausdrückliche Zustimmung erteilt werden. Dazu heißt es unter Nr. 38 RiStBV: „Aus dem Bestattungsschein muss sich ergeben, ob auch die Feuerbestattung genehmigt wird. Bestehen gegen diese Bestattungsart Bedenken, weil dadurch die Leiche als Beweismittel verloren geht, so wird die Genehmigung hierfür zu versagen sein. Solange der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, empfiehlt es sich, die Feuerbestattung nur im Einvernehmen mit dem Arzt (§ 87 Abs. 2 Satz 3 StPO) zu genehmigen.“

1. Nichtnatürliche Todesfälle

Nichtnatürliche (unnatürliche) Todesfälle im Sinne des § 159 StPO sind die Selbsttötung, der Unfall und der durch eine rechtswidrige Tat herbeigeführte Tod. Eine Operation mit tödlichem Ausgang ist nur dann den in Absatz 1 genannten nichtnatürlichen Todesfällen zuzurechnen, wenn wenigstens entfernte tatsächliche Anhaltspunkte für einen ärztlichen Behandlungsfehler oder für ein pflichtwidriges Verhalten des Pflegepersonals vorliegen.

Eine *Selbsttötung* (Suizid, auch Selbstmord oder Freitod) ist die absichtliche Beendigung des eigenen Lebens. Der Suizid ist straflos, folglich ebenso der Versuch sowie Anstiftung und Beihilfe. Eine andere Situation besteht bei der Missachtung einer rechtlich gegebenen Garantenstellung. Für die polizeiliche Todesermittlung ist eine Unterscheidung der Selbsttötung nach phänomenologischen Gesichtspunkten zweckmäßig.

Bei einem *einfachen Suizid* besteht die Absicht, ausschließlich das eigene Leben zu beenden. Wird das Vorhaben geplant, trifft der Suizident die notwendigen Vorbereitungen. Derartige Handlungen (z. B. Abschiedsbesuche, Zurechtlegen wichtiger Schriftstücke, Sicherheitsvorkehrungen) liefern Anhaltspunkte für die Feststellung einer Selbsttötung.

Ein *gemeinsamer Suizid* ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen den individuell gefassten Entschluss verwirklichen, miteinander aus dem Leben zu scheiden. Häufig handelt es sich um einen Doppelsuizid. Lässt sich die Suizidausführung jeder verstorbenen Person im Einzelnen nachweisen, bereitet die Sachverhaltsaufklärung kaum Schwierigkeiten. Problematisch wird die Situation besonders dann, wenn jemand von den Beteiligten nicht verstorbt. In einem solchen Fall muss durch die Ermittlungen geklärt werden, ob die überlebende Person ein Tötungsdelikt begangen hat.

Bei einem *kombinierten Suizid* werden zwei oder mehr Suizidmethoden während einer Selbsttötung angewendet. Die zusätzlich eingesetzten Tötungsarten sollen den unbedingt angestrebten Eintritt des Todes auch beim Versagen der anfänglich verwendeten Methode garantieren. Deshalb wird die Suizidausführung genau durchdacht und gründlich vorbereitet. Die Kombination mehrerer Tötungsarten ist ein Hinweis darauf, dass eine Selbsttötung vorliegt.

Von dem (primär) kombinierten Suizid lässt sich ein sekundär kombinierter oder protrahierter Suizid abgrenzen. Hierbei werden vom Suizidenten zwei oder mehrere Tötungsarten nacheinander angewendet, weil die zuerst eingesetzte Suizidmethode zu schmerzhaft war, nicht

schnell genug zum Tod geführt hat oder gänzlich versagte. Die Entscheidung für weitere Tötungsmethoden wird erst im Laufe der Suizidausführung getroffen. Aufgrund der Überlagerung von Spuren unterschiedlicher Gewalteinwirkungen kann die Differenzierung zwischen einem protrahierten und einem vorgetäuschten Suizid schwierig sein. Um den Sachverhalt verlässlich aufzuklären, ist eine Leichenöffnung unverzichtbar.

Bei einem *verschleierte* Suizid sollen andere Personen über das tatsächliche Geschehen getäuscht werden. Die Verschleierung der Selbsttötung kann durch Vorkehrungen des Suizidenten oder Maßnahmen von Hinterbliebenen erfolgen. Als Motive kommen Furcht vor Schande (Vortäuschung eines natürlichen Todes) oder Betrugsabsicht (Vortäuschung eines Unfalls oder Fremdverschuldens) in Betracht. Insbesondere bei Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang muss im Einzelfall mit einem verschleierte Suizid gerechnet werden.

Ein *erweiterter Suizid*, auch Mitnahmesuizid, liegt vor, wenn der Selbsttötung die Tötung mindestens einer anderen Person vorausgeht. Ein solches Ereignis ist von einem Tötungsdelikt mit nachfolgendem Suizid des Täters abzugrenzen. Ausschlaggebend für die Unterscheidung sind die Tatumstände. Das bestimmende Kriterium ist die Abfolge der Entschlussfassung. Bei einem erweiterten Suizid fällt zuerst die Entscheidung für die Selbsttötung, aus der sekundär die Tötungsabsicht erwächst. Der Suizident nimmt eine oder mehrere Person(en) ohne deren Einverständnis oder gegen deren Willen mit in den Tod. Typische Opfer sind eigene Kinder (Filizid) oder hilfsbedürftige (Ehe-)Partner (Intimizid), die nicht allein und unversorgt zurückbleiben sollen. Ein weiteres Kriterium ist die rasche

Aufeinanderfolge von Tötung und Suizid. Zudem werden beide Taten meist am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe ausgeführt. Im Unterschied zum erweiterten Suizid wird bei einem Tötungsdelikt mit nachfolgendem Suizid des Täters der Entschluss zur Beendigung des eigenen Lebens erst nach der Tötungshandlung in einem zweiten Akt neu gefasst. Wesentliche Beweggründe für die Folgeentscheidung sind Reue, Schuldgefühl und Furcht vor Strafe. Das Misslingen der Selbsttötung führt sowohl bei einem erweiterten Suizid als auch nach einem Tötungsdelikt zu strafrechtlichen Konsequenzen für die überlebende Person.

Auch sonst sind polizeiliche Ermittlungen notwendig, um die Selbsttötung zuverlässig nachzuweisen und so zugleich ein strafrechtlich bedeutsames Fremdverschulden auszuschließen. Neben der Ereignisortuntersuchung und einer Leichenöffnung gehört dazu die möglichst differenzierte Feststellung der Suizidursachen.

Die Selbsttötung kann als Kurzschlusshandlung in direkter Folge aktueller Affekte ausgeführt werden, wie es vor allem bei Jugendlichen vorkommt. Mitunter soll in einer stark affektbetonten Konfliktsituation (Liebeskummer, Ehekrise) durch einen *demonstrativen Suizid* den Mitmenschen bekundet werden, in welcher schwierigen oder verzweifelten Lage sich die betreffende Person befand. Die Handlung wird oft längere Zeit bedacht und überlegt ausgeführt, auch wenn nur ein demonstrativer Suizidversuch beabsichtigt ist. Inwieweit im Einzelfall der Tod gewollt oder infolge einer Fehleinschätzung des Suizidenten ungewollt eingetreten ist, lässt sich gewöhnlich kaum herausfinden. Ist die Selbsttötung die Reaktion auf eine Lebensbilanz, wird die Tat als *Bilanzsuizid* bezeichnet. Besonders bei alleinstehenden

und alten Menschen, aber auch in Partnerschaften und Familien ohne echte zwischenmenschliche Kontakte kann eine soziale Vereinsamung zur Selbsttötung führen. Schließlich ist bei psychischen Krankheiten, speziell bei depressiven Störungen, ein Suizid möglich.

Das Phänomen Selbsttötung ist zu vielschichtig, als dass eine umfassende Erklärung dafür gefunden werden könnte, welche Ursachen einen so starken Trieb wie den der Selbsterhaltung in das Gegenteil zu verkehren vermögen. Konkrete Erkenntnisse sind sicherlich nur im Einzelfall zu erlangen. Untersucht man solche Geschehnisse, so ist man oft erschrocken über die Entschlossenheit, mit der sterbewillige Menschen vorgegangen sind, wie sorgfältig sie ihre Selbsttötung vorbereitet haben und wie sie bemüht waren, eine Rettung zu verhindern.

Ein *Unfall* liegt nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) vor, „wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“. Diese Begriffsbestimmung lässt die Frage nach der Schuld am Zustandekommen des Unfalls offen. Zu unterscheiden sind:

- Selbstverschulden (z. B. Sturz, Ertrinken, Vergiftung),
- Fremdverschulden (z. B. Verkehrs- und Arbeitsunfall),
- höhere Gewalt als Geschehnis, das durch keinerlei Sorgfalt weder abgewehrt noch verhindert werden kann (z. B. Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben).

Im Zusammenhang mit Naturereignissen können auch strafbare Handlungen in Betracht kommen, etwa das

Auslösen einer Lawine durch eine Person oder bei Verletzung von Fürsorgepflichten.

Eine *rechtswidrige Tat* im Sinne des Strafrechts ist „nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Strafrechtlich können sich bei Leichensachen ganz unterschiedliche Bezüge ergeben, die weit über den Auftragsrahmen des § 159 StPO hinausgehen. Dazu gehören vorrangig die Straftaten gegen das Leben, etwa

- § 211 Mord,
- § 212 Totschlag,
- § 213 Minder schwerer Fall des Totschlags,
- § 216 Tötung auf Verlangen,
- § 221 Aussetzung,
- § 222 Fahrlässige Tötung.

Weiterhin sind es solche Straftaten wie

- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge,
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge,
- § 227 Körperverletzung mit Todesfolge,
- § 231 Beteiligung an einer Schlägerei,
- § 235 Entziehung Minderjähriger,
- § 238 Nachstellung,

- § 239 Freiheitsberaubung,
- § 239a Erpresserischer Menschenraub,
- § 251 Raub mit Todesfolge,
- § 306c Brandstiftung mit Todesfolge,
- § 307 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie,
- § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion,
- § 309 Missbrauch ionisierender Strahlen,
- § 312 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage,
- § 313 Herbeiführen einer Überschwemmung,
- § 314 Gemeingefährliche Vergiftung,
- § 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer,
- § 316c Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr,
- § 318 Beschädigung wichtiger Anlagen,
- § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern,
- § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat,
- § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften.

Im Einzelfall sind Notwehr und Notstand (vgl. §§ 32 ff. StGB) zu beachten, wenn es dabei zu Tötungshandlungen kommt.

Außerdem gelten einige Strafvorschriften aus Gesetzen des Nebenstrafrechts (z. B. Betäubungsmittelgesetz).

Die Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod können sich sowohl aus Spuren einer Gewalteinwirkung an der Leiche als auch aus der Fundortsituation, bei jüngeren Menschen sogar aus dem Fehlen von Hinweisen auf einen natürlichen Tod ergeben. Ein besonderes Problem stellen die plötzlichen Todesfälle im Säuglings- und Kleinkindalter dar. Der Tod kann durch eine unerkannte Krankheit, aber ebenso durch ein nichtnatürliches Geschehen bis zum spurenarmen Tötungsdelikt verursacht sein. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gemäß § 159 Abs. 1 StPO ist deshalb stets erforderlich.

Auch bei scheinbar natürlicher Todesursache muss daran gedacht werden, dass ein solcher Sterbefall mit einer Straftat zusammenhängen kann und nur durch entsprechende Ermittlungen, speziell hinsichtlich der Kausalität von Ereignis und Tod, aufzuklären ist. In Betracht kommen vor allem unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) sowie Körperverletzung oder Tötung (§§ 223 f., 222, 212 StGB) durch unterlassene oder unzureichende Behandlung oder Versorgung.

Entscheidend für die Einordnung als nichtnatürlicher Todesfall ist der *Kausalzusammenhang* zwischen der äußeren Einwirkung auf den Körper und dem Todeseintritt. Strafrechtlich gilt als kausal für ein Ereignis jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg – der Todeseintritt – entfielen. Dabei ist jede Bedingung als gleichwertig anzusehen, soweit sie irgendwie zum Erfolg führt (Äquivalenz- oder Bedingungstheorie). Die Einwirkung von außen muss weder unmittelbar noch allein den Tod